



Regierungsrat, 9102 Herisau

An die Mitglieder
des Kantonsrates

Herisau, 11. August 2026

0100.268

Motion Regula Ritter, Herisau, Silvan Graf, Heiden, Werner Rüegg, Heiden, Robert Diethelm, Heiden, Heinz Mauch-Züger, Stein; «Anpassung Wahlverfahren des Nationalrates in Wahlkreisen mit nur einem Nationalratssitz», Einreichung einer Standesinitiative

1. Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 11. August 2026

Sehr geehrte Frau Kantonsratspräsidentin
Sehr geehrte Frauen Kantonsrätinnen
Sehr geehrte Herren Kantonsräte

A. Ausgangslage

Gestützt auf Art. 56 Abs. 1 i. V. m. Art. 58 des Kantonsratsgesetzes (KRG; bGS 141.1) reichten die titelerwähnten Mitglieder des Kantonsrates eine Motion mit folgendem Antrag ein:

Der Regierungsrat wird beauftragt, eine Standesinitiative auszuarbeiten, die eine Änderung des Bundesgesetzes über die politischen Rechte (BPR) vorsieht, um das Mehrheitswahlverfahren in Kantonen mit nur einem Nationalratssitz so anzupassen, dass gewählt ist, wer das absolute Mehr erreicht. Erreicht keine Person das absolute Mehr, ist zeitnah ein zweiter Wahlgang mit relativem Mehr durchzuführen. Bleibt im 2. Wahlgang eine Einer-kandidatur übrig, soll eine stille Wahl erlaubt sein. Die Standesinitiative soll dem Kantonsrat spätestens im Sommer 2027 vorgelegt werden.

An seiner Sitzung vom 15. Juni 2026 erklärte der Kantonsrat die Motion nach Diskussion mit 39 Ja-Stimmen gegen 19 Nein-Stimmen bei 3 Enthaltungen für erheblich.



B. Erwägungen

1. Verfahren der Standesinitiative

Jedem Kanton steht das Recht zu, der Bundesversammlung Initiativen zu unterbreiten (Art. 160 Abs. 1 Bundesverfassung, BV; SR 101; sogenannte Standesinitiativen). Im Kanton Appenzell Ausserrhoden nimmt der Kantonsrat dieses Recht wahr (Art. 77 Abs. 1 lit. a Kantonsverfassung; bGS 111.1).

Mit einer Standesinitiative schlägt der Kanton vor, dass eine Kommission einen Entwurf für einen Erlass der Bundesversammlung ausarbeitet (Art. 115 Abs. 1 Parlamentsgesetz, ParlG; SR 171.10) – sie entspricht damit in der Form einer allgemeinen Anregung. Die Standesinitiative ist mit einer Begründung zu versehen, die sich insbesondere über die Zielsetzung des Erlasses ausspricht (Art. 115 Abs. 2 ParlG).

Standesinitiativen unterliegen einer Vorprüfung durch die sachzuständige Kommission des Erstrates. Das Verfahren richtet sich sinngemäss nach dem Vorprüfungsverfahren für parlamentarische Initiativen (Art. 116 Abs. 1 und 2 ParlG). Einer Initiative wird Folge gegeben, wenn der Regelungsbedarf im Grundsatz bejaht und das weitere Vorgehen auf dem Weg der Initiative als zweckmässig beurteilt wird (Art. 110 Abs. 1 ParlG). Die Kommission des Erstrats prüft, wie die Ausarbeitung eines Erlassentwurfs durch eine Kommission mit den zur Verfügung stehenden Mitteln zeit- und sachgerecht ausgeführt werden kann (Art. 110 Abs. 3 ParlG).

Der Beschluss, einer Initiative Folge zu geben, bedarf der Zustimmung der zuständigen Kommissionen beider Räte. Stimmt eine Kommission nicht zu, so entscheidet der Rat. Stimmt der Rat nicht zu, so geht die Initiative an den anderen Rat. Die zweite Ablehnung durch einen Rat ist endgültig. Die Kommission des Erstrates hört bei der Vorprüfung eine Vertretung des Kantons an (Art. 116 Abs. 3 und Abs. 4 ParlG).

2. Standesinitiative zur Revision des Bundesgesetzes über die politischen Rechte

Ausgehend von der erheblich erklärten Motion legt der Regierungsrat mit diesem Bericht und Antrag einen Entwurf für eine Standesinitiative vor, die auf eine Änderung des Bundesgesetzes über die politischen Rechte (BPR; SR 161.1) abzielt.

Die Bundesversammlung wird eingeladen, das Wahlverfahren für den Nationalrat in Kantonen mit nur einem Nationalratssitz dahingehend zu ändern, dass in einem ersten Wahlgang das absolute Mehrheitswahlrecht zur Anwendung gelangt. In einem zweiten Wahlgang soll sodann das relative Mehr genügen, aber auch eine stille Wahl möglich sein. Die Zielsetzungen der Revision werden in der Begründung dargelegt.

Der Regierungsrat schlägt dem Kantonsrat gegenüber dem Text der Motion eine Öffnung des Wortlauts vor. Das bisherige Recht sieht vor, dass die Kantone mit nur einem Wahlkreis die stille Wahl vorsehen können (Art. 47 Abs. 2 BPR). Der Regierungsrat hält dafür, auch die Einführung des absoluten Mehrheitswahlrechts nicht zwingend vorzusehen, sondern den kantonalen Gesetzgebern die Möglichkeit zu bieten, sich dafür zu entscheiden.

Die Standesinitiative erfüllt so nach Auffassung des Regierungsrats die formellen Anforderungen des Bundesrechts. Sie kann bei Zustimmung des Kantonsrats unmittelbar an die Bundesversammlung überwiesen werden.



3. Normstufe

Die Bundesverfassung sieht vor, dass die Abgeordneten des Nationalrates nach dem Grundsatz der Proportionalität gewählt werden sollen (Art. 149 Abs. 1 BV). In Kantonen, die nur einen Nationalratssitz haben, sieht das geltende Bundesrecht das relative Mehrheitswahlrecht vor (Art. 47 Abs. 1 ParlG). Der Regierungsrat erinnert daran, dass in der parlamentarischen Diskussion um die Erheblicherklärung Lehrmeinungen besprochen wurden, die das relative Mehrheitswahlrecht als die zwingende Ausgestaltung des Proporzwahlrechts für Einerwahlkreise erachten. Es kann deshalb aus heutiger Warte nicht ausgeschlossen werden, dass die Bundesversammlung zum Schluss kommt, das gestellte Begehren erfordere eine Änderung der Bundesverfassung.

C. Antrag

Der Regierungsrat beantragt Ihnen,

1. auf die Vorlage einzutreten,
2. dem Entwurf für eine Standesinitiative zur Revision des Bundesgesetzes über die politischen Rechte (Wahlverfahren für die Nationalratswahlen in Kantonen mit nur einem Nationalratssitz) zuzustimmen,
3. die Motion Regula Ritter, Herisau, Silvan Graf, Heiden, Werner Rüegg, Heiden, Robert Diethelm, Heiden, Heinz Mauch-Züger, Stein, betreffend «Anpassung Wahlverfahren des Nationalrates in Wahlkreisen mit nur einem Nationalratssitz», Einreichung einer Standesinitiative, als erledigt abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates

sign. Hansueli Reutegger

sign. Thomas Frey

Hansueli Reutegger, Landammann

Thomas Frey, Ratschreiber-Stv.

Beilagen

Beilage 1.1	Entwurf der Standesinitiative
Beilage 1.2	Motion vom 27. Februar 2026